

Winterdienstkostenpauschalen aus Mitteln des

Art. 13c Abs. 1 BayFAG:

Der Unterhalt von Gemeinde- und Kreisstraßen, zu dem auch der Winterdienst zählt, ist eine kommunale Aufgabe. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen jedoch dabei durch die Gewährung von pauschalen Straßenunterhaltszuweisungen nach Art. 13a und Art. 13b Abs. 1 und Abs. 2 BayFAG. Darüber hinaus erhalten Städte, Gemeinden und Landkreise, die infolge der klimatischen Verhältnisse überdurchschnittlich durch den Winterdienst belastet sind, vom Freistaat auch noch Zuwendungen aus Mitteln des Art. 13c Abs. 1 BayFAG. **Seit dem Jahr 2008** werden diese von Amts wegen in Form von sog. **Winterdienstkostenpauschalen** gewährt. Es handelt sich hierbei um pauschale Zuschläge zu den Straßenunterhaltungspauschalen nach Art. 13a und Art. 13b BayFAG.

Ob und in welcher Höhe eine Kommune seit 2008 Winterdienstkostenpauschalen erhält, richtet sich nach der für die Winterdienstkostenförderung maßgeblichen Zugehörigkeit der Kommune zu einer der vier sog. Belastungsstufen. Die Zuordnung zu einer der vier Belastungsstufen erfolgte anhand der vom Deutschen Wetterdienst in einem 30-jährigen Beobachtungszeitraum für jede Gemeinde / jeden Landkreis erhobenen Klimadaten. Dabei wurden nicht nur die Anzahl der Neuschnee- und Frosttage sowie Schneehöhen berücksichtigt, sondern auch die mittlere Höhenlage (also ohne Extremlagen) und auffällige meteorologische sowie topographische Besonderheiten (z. B. Staueffekte an Höhenrücken, steile Anstiege usw.). Die Winterdienstkostenpauschalen basieren somit auf objektiv belastbaren, aber verwaltungseinfachen Kriterien. Die Zugehörigkeit der einzelnen Kommunen zu einer der Belastungsstufen ist aus nachfolgendem Link zu ersehen:

[Zuordnung der Kommunen zu WD-Belastungsstufen](#)

Um eine Gleichbehandlung zu den mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 als Festbeträge ausgestalteten Straßenunterhaltspauschalen zu erreichen, werden die **Winterdienstkostenpauschalen seit 2012 ebenfalls**

als Festbeträge gewährt. Diese wurden 2015 entsprechend dem Ergebnis der zum 1. Januar 2015 bei den Straßenunterhaltungspauschalen nach Art. 13a und Art. 13b BayFAG durchgeführten Überprüfung angepasst. Letztlich hängt die Höhe der Winterdienstkostenpauschalen aber auch von der Höhe der im Rahmen des Art. 13c Abs. 1 BayFAG für diesen Zweck bereitgestellten Mittel ab. Daher werden die Winterdienstkostenpauschalen seit 2018 in unveränderter Höhe zur Verfügung gestellt.